



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-23/2018

Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	10.04.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	19.04.2018	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	26.04.2018	beschließend

Betreff:

Wahl des Schiedsmannes und seines Stellvertreters

Beschlussvorschlag:

I.) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in offener Abstimmung aufgrund des gemeinsamen Vorschlages aller Fraktionen
Herrn Thomas Schutze zur Schiedsperson
für die Amtsperiode 03.06.2018 bis 02.06.2023

II.) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in offener Abstimmung aufgrund des gemeinsamen Vorschlages aller Fraktionen
Frau / Herrn zur stellvertretenden Schiedsperson
für die Amtsperiode 03.06.2018 bis 02.06.2023

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Wahlzeit der Schiedspersonen der Stadt Großalmerode ist abgelaufen. Gemäß § 4 des Hess. Schiedsamtgesetzes ist eine Neuwahl durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre und betrifft hier den Zeitraum 03.06.2018 bis 02.06.2023.

Zur Wahl ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder müssen für die Wahlvorschläge oder den Beschlussvorschlag stimmen.

Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung wird dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt. Dessen Direktor beruft die Schiedspersonen in das jeweilige Ehrenamt nach § 26 HGO.

Die Amtszeit der Schiedsperson Thomas Schultze und seines Stellvertreters Thomas Käse endet am 02.06.2018. Herr Schultze hat mitgeteilt, dass er für eine weitere Amtszeit zur Verfügung steht. Auf eine Nachfrage bei Herrn Käse wurde aus formellen Gründen verzichtet. Die bevorstehende Wahl wurde mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekannt machen und die Fraktionen wurden ihrerseits frühzeitig um Wahlvorschläge gebeten. Bis heute, 10.04.2018, liegen außer der „Bewerbung Schultze“, keine Vorschläge oder Bewerbungen vor.

Da ein Wahlvorschlag aller Fraktionen für 2 ungleiche Stellen (Schiedsperson und Stellvertreter) vorliegt, wird **nicht** die Verfahrensweise gemäß § 55 Abs. 2 HGO empfohlen.

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO ist grundsätzlich über jeden Wahlvorschlag getrennt und geheim abzustimmen. Wenn sich aber kein Widerspruch erhebt, kann anstelle der geheimen Wahl **offen** über jeden einzelnen Wahlvorschlag abgestimmt werden.

Nickel
Bürgermeister